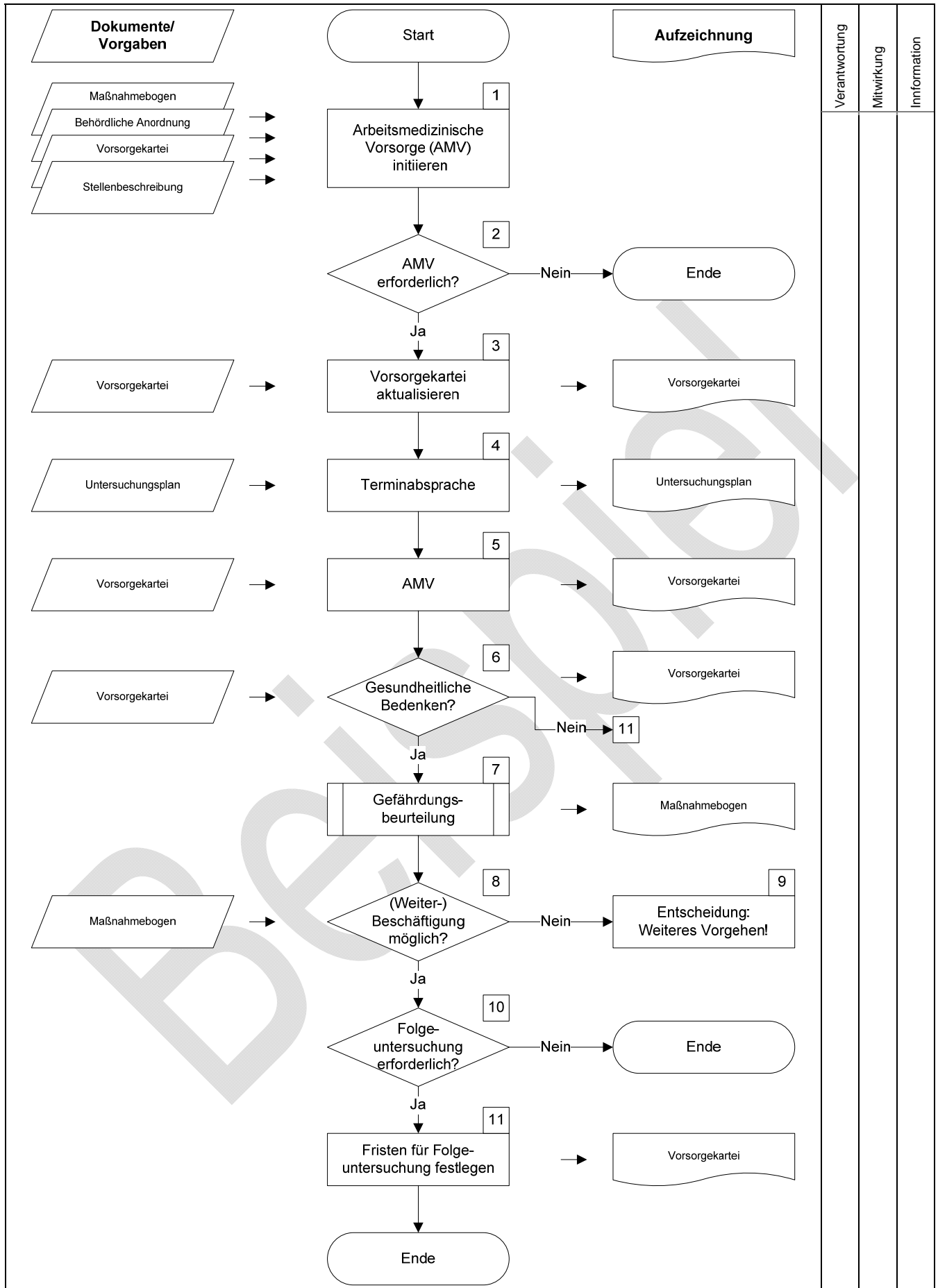


Ziel und Zweck:	<ul style="list-style-type: none"> • Ermitteln und Erfassen der Mitarbeiter, für die spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen vorgeschrieben bzw. notwendig sind. • Vorgaben zur Sicherstellung von Erstuntersuchungen vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit umsetzen. • Terminverfolgung und Sicherstellung der Durchführung von Erst- und Nachuntersuchungen. • Untersuchungen organisieren, durchführen und dokumentieren. • Vorsorgekartei führen. • Konkrete Maßnahmen bei gesundheitlichen Bedenken/Beeinträchtigungen bestimmter Mitarbeiter veranlassen. 		
Geltungsbereich:	Gesamte Einrichtung		
Zuständigkeiten: (Verantwortlicher)	Geschäftsführung/Heimleitung		
Mitgeltende Unterlagen:			
Messung:	Kriterien/Prüffragen	Nachweise	Kennzahl
	Wird ermittelt, ob arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen notwendig sind?	Maßnahmebogen „Gefährdungsbeurteilung“	
	Sind notwendige Untersuchungen durchgeführt?	Vorsorgekartei	
	Sind Fristen für Folgeuntersuchungen festgelegt?	Vorsorgekartei	
	Sind, wenn notwendig, Umsetzungsmöglichkeiten im Betrieb geprüft?	Maßnahmebogen „Gefährdungsbeurteilung“	
	Sind notwendige Maßnahmen aus der Gefährdungsbeurteilung ermittelt und durchgeführt worden?	Maßnahmebogen „Gefährdungsbeurteilung“	
	Werden aufgrund von gesundheitlichen Bedenken personenbezogene Gefährdungsbeurteilungen initiiert?	Maßnahmebogen „Gefährdungsbeurteilung“	
	Werden arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen fristgerecht durchgeführt	Vorsorgekartei	

	Name	Datum	Unterschrift
Erstellt			
Geprüft			
Freigegeben			
Dateiname:	2.16_Arb.med.Vorsorge.doc		



Verantwortung	Mitwirkung	Information

Schritt-Nr.	Erläuterung
0	<p>Dieser Prozess behandelt arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen nach den einschlägigen Vorschriften, wie z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge ArbMedVV) • BGV A4 „Arbeitsmedizinische Vorsorge“ • Biostoffverordnung • Gefahrstoffverordnung • Röntgenverordnung • Strahlenschutzverordnung.
1	<p>Der Prozess kann ausgelöst werden durch: (Aufzählung nicht abschließend)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorgabe gemäß Maßnahmenbogen der Gefährdungsbeurteilung • Behördliche Auflage • Wunsch eines Mitarbeiters • Einstellung neuer Mitarbeiter • Regelmäßige Nachuntersuchungen • Nachgehende Untersuchungen. <p>Bei Neueinstellungen erkennt der Betriebsarzt z. B. anhand der Stellen-/Funktionsbeschreibung die Notwendigkeit und Art erforderlicher AMV und initiiert diese.</p>
2	<p>Diese Abfrage ist erforderlich, da das Initiieren der AMV auf das Ersuchen eines Mitarbeiters zurückgehen kann. Außerdem ist eine individuelle Prüfung dieser Frage ohnehin notwendig.</p>
4	<p>Die Terminabsprache muss so erfolgen, dass die AMV fristgerecht erfolgt. Im Falle einer Neueinstellung eines Mitarbeiters heißt das, dass die AMV vor Aufnahme der gefährdenden Tätigkeit erfolgt.</p>
5	<p>Ob der Betriebsarzt oder ein speziell ermächtigter Arzt die Untersuchung durchführt, richtet sich nach einschlägigen Vorschriften.</p>
7	<p>Maßnahmen, die sich bei gesundheitlichen Bedenken aus der Gefährdungsbeurteilung ergeben können, sind z. B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umsetzen auf einen anderen Arbeitsplatz • Änderung des Arbeitsverfahrens • Änderung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen • befristete Beschäftigungsbeschränkungen im Falle von vorübergehenden gesundheitlicher Bedenken. <p>Im Rahmen des Prozesses „AMV“ ist die Mitwirkung des Betriebsarztes am Prozess „Gefährdungsbeurteilung“ nicht optional sondern zwingend erforderlich.</p>